

Vertrag

Zwischen der

**Hansestadt Gardelegen
R. Breitscheid Str. 3
39638 Hansestadt Gardelegen**

und dem

**Jugendförderungszentrum Gardelegen e.V.
Tannenweg 17
39638 Hansestadt Gardelegen
(JFZ)**

wird folgendes vereinbart:

(In der Synopse sind die Änderungen kursiv und unterstrichen bzw. gestrichen dargestellt.)

Derzeitiger Vertragsinhalt*

Ab 01.02.2024

1. Gegenstand des Vertrages

Das JFZ betreibt auf dem in seinem Eigentum befindlichen Grundstück, Tannenweg 17 in 39638 Hansestadt Gardelegen, einen Jugendclub.
Über die Lage des als Jugendclub genutzten Gebäudes auf dem Grundstück des JFZ besteht zwischen den Vertragspartnern Einigkeit.
Das JFZ betreibt den Jugendclub in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung nach Maßgabe des KJHG, insbesondere der §§ 3 und 11 und auf der Grundlage der zur Bewerbung zur Betriebsführung eingereichten „Konzeption zur Betriebsführung eines Jugendclubs/Jugendzentrums auf dem Gelände des Jugendförderungsentrums Gardelegen e.V.“.
Bei der Betriebsführung finden alle gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeit mit Jugendlichen und jungen Menschen Anwendung.

Der Vertrag zwischen der Hansestadt Gardelegen und dem Jugendförderungszentrum Gardelegen e.V. zur Betreibung des Jugendklubs „Mood“ wird ergänzt um die flächendeckende Jugendarbeit und damit inhaltlich erweitert mit der neuen „Konzeption zur Betreibung eines Jugendklubs/Jugendzentrums auf dem Gelände des Jugendförderungsentrums Gardelegen e.V.“

1. Gegenstand des Vertrages

Das JFZ betreibt auf dem in seinem Eigentum befindlichen Grundstück, Tannenweg 17 in 39638 Hansestadt Gardelegen, einen Jugendclub.
Über die Lage des als Jugendclub genutzten Gebäudes auf dem Grundstück des JFZ besteht zwischen den Vertragspartnern Einigkeit.
Das JFZ betreibt den Jugendclub in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung nach Maßgabe des KJHG, insbesondere der §§ 3 und 11 und auf der Grundlage der zur Bewerbung zur Betriebsführung eingereichten „Konzeption zur Betriebsführung eines Jugendclubs/Jugendzentrums auf dem Gelände des Jugendförderungsentrums Gardelegen e.V.“.
Bei der Betriebsführung finden alle gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeit mit Jugendlichen und jungen Menschen Anwendung.

Der Vertrag zwischen der Hansestadt Gardelegen und dem Jugendförderungszentrum Gardelegen e.V. zur Betreibung des Jugendklubs „Mood“ wird ergänzt um die flächendeckende Jugendarbeit und damit inhaltlich erweitert mit der neuen „Konzeption zur Betreibung eines Jugendklubs/Jugendzentrums auf dem Gelände des Jugendförderungsentrums Gardelegen e.V.“

<p><u>2. Finanzierung</u> Für die Jahre 2019 und 2020 erhält das JFZ jährlich einen Zuschuss in Höhe von 86.500,00 €. Darin enthalten sind jährlich jeweils 28.500,00 € für Zusatzleistungen für die Umsetzung der flächendeckenden Jugendarbeit. Für die Folgejahre sind die Zusatzleistungen erneut zu beantragen. Weitere Zahlungsverpflichtungen Seitens der Hansestadt Gardelegen bestehen nicht.</p> <p>Die Hansestadt Gardelegen verpflichtet sich, den Zuschuss zeit- und sachgerecht zur Verfügung zu stellen. Der Zuschuss wird zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres, jeweils anteilig für das Quartal des Jahres, auf das vom JFZ benennende Konto überwiesen. Über die Verwendung des Zuschusses ist der Hansestadt Gardelegen bis zum 31.03. des Folgejahres eine Übersicht zu geben. Auf Verlangen ist Einsicht in die Belege zu gewähren oder eine Kopie der Belege zu überlassen. Verlängert sich der Vertrag über den 31.12.2014 hinaus bedarf der Zuschuss eines Antrages durch das JFZ. Der Antrag ist bis zum 30.09. des Jahres für das Folgejahr zu stellen, erstmals bis zum 30.09.2014 für das Jahr 2015.</p>	<p><u>2. Finanzierung</u> <u>Ab dem 01.01.2024 erhält das JFZ jährlich einen Zuschuss in Höhe von 92.500,00 €.</u> Darin enthalten sind jährlich jeweils <u>34.500,00 €</u> für Zusatzleistungen für die Umsetzung der flächendeckenden Jugendarbeit. Für die Folgejahre sind die Zusatzleistungen erneut zu beantragen. Weitere Zahlungsverpflichtungen Seitens der Hansestadt Gardelegen bestehen nicht.</p> <p>Die Hansestadt Gardelegen verpflichtet sich, den Zuschuss zeit- und sachgerecht zur Verfügung zu stellen. Der Zuschuss wird zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres, jeweils anteilig für das Quartal des Jahres, auf das vom JFZ benennende Konto überwiesen. Über die Verwendung des Zuschusses ist der Hansestadt Gardelegen bis zum 31.03. des Folgejahres eine Übersicht zu geben. Auf Verlangen ist Einsicht in die Belege zu gewähren oder eine Kopie der Belege zu überlassen. Verlängert sich der Vertrag über den 31.12.2014 hinaus, bedarf der Zuschuss eines Antrages durch das JFZ. Der Antrag ist bis zum 30.09. des Jahres für das Folgejahr zu stellen, erstmals bis zum 30.09.2014 für das Jahr 2015.</p>
<p><u>3. Versicherungen</u> Das JFZ verpflichtet sich, alle sich aus der Nutzungsart ergebenden erforderlichen Versicherungen abzuschließen.</p>	<p><u>3. Versicherungen</u> Das JFZ verpflichtet sich, alle sich aus der Nutzungsart ergebenden erforderlichen Versicherungen abzuschließen.</p>
<p><u>4. Weitere Regelungen</u> Der Hansestadt Gardelegen ist jederzeit während der üblichen Geschäftszeit Zutritt zum Jugendclub zu gewähren. Das Jugendförderungszentrum berichtet jährlich im Sozial-, Jugend-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss über die Umsetzung der Konzeption und konkret über die Umsetzung der flächendeckenden Jugendarbeit, erstmalig im Dezember 2019.</p>	<p><u>4. Weitere Regelungen</u> Der Hansestadt Gardelegen ist jederzeit während der üblichen Geschäftszeit Zutritt zum Jugendclub zu gewähren. Das Jugendförderungszentrum berichtet jährlich im Sozial-, Jugend-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss über die Umsetzung der Konzeption und konkret über die Umsetzung der flächendeckenden Jugendarbeit, erstmalig im Dezember 2019.</p>
<p><u>5. Vertragsdauer und Kündigung</u> Der Vertrag verlängert sich bis zum 31.12.2020 und dann jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht von einem</p>	<p><u>5. Vertragsdauer und Kündigung</u> Der Vertrag verlängert sich bis zum 31.12.2020 und dann jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht von einem</p>

<p>Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.</p> <p>Für das Jahr 2018 wird ein Zuschuss zur Betriebsführung in Höhe von 58.000,00 € und eine zusätzliche überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 10.000,00 € gewährt. Diese zusätzliche Aufwendung dient allein der Erarbeitung eines Konzeptes für eine flächendeckende Jugendarbeit in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen durch das JFZ. Der Sozial-, Jugend-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss der Hansestadt Gardelegen ist mit einem vierteljährlichen Bericht über den Stand der Konzepterarbeitung zu informieren.</p> <p>Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, die die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages in erheblichem Umfang berühre, die aber in diesem Vertrag nicht geregelt sind oder an die bei Abschluss des Vertrages nicht gedacht wurde und erweisen sich dadurch Bestimmungen dieses Vertrages für einen Vertragspartner, bezogen auf diesen Vertrag, als unzumutbar, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden. Der Vertragspartner, der sich auf derartige Umstände beruft, hat die hierfür erforderlichen Tatsachen darzulegen und nachzuweisen.</p>	<p>Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.</p> <p>Für das Jahr 2018 wird ein Zuschuss zur Betriebsführung in Höhe von 58.000,00 € und eine zusätzliche überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 10.000,00 € gewährt. Diese zusätzliche Aufwendung dient allein der Erarbeitung eines Konzeptes für eine flächendeckende Jugendarbeit in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen durch das JFZ. Der Sozial-, Jugend-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss der Hansestadt Gardelegen ist mit einem vierteljährlichen Bericht über den Stand der Konzepterarbeitung zu informieren.</p> <p>Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, die die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages in erheblichem Umfang berühre, die aber in diesem Vertrag nicht geregelt sind oder an die bei Abschluss des Vertrages nicht gedacht wurde und erweisen sich dadurch Bestimmungen dieses Vertrages für einen Vertragspartner, bezogen auf diesen Vertrag, als unzumutbar, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden. Der Vertragspartner, der sich auf derartige Umstände beruft, hat die hierfür erforderlichen Tatsachen darzulegen und nachzuweisen.</p>
---	--

* Berücksichtigt sind:

Vertrag vom 22.12.2009 aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.11.2009 (Beschluss-Nr. 42/4/09)

1. Änderungsvertrag mit Wirkung vom 01.01.2015 aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 16.03.2015 (Beschluss-Nr. 64/6/15)

2. Änderungsvertrag mit Wirkung vom 01.01.2018 aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.01.2018 (Beschluss-Nr. 315/29/18)

3. Änderungsvertrag mit Wirkung vom 01.01.2019 aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27.05.2019 (Beschluss-Nr. 410/39/19)